

anderen Seite her — in der Losung von Frida Hockauf seinen Ausdruck gefunden hat: Wie wir heute arbeiten, so werden wir morgen leben.

Unschwer kann man gerade in diesem Zusammenhang erkennen, welche Bedeutung den Normen des Wirtschaftsstrafrechts bei der Überwindung der vom 21. Plenum des Zentralkomitees der SED festgestellten ersten Mängel zukommt; sie werden dort, wo rein erzieherische Maßnahmen nicht mehr genügen, angewendet werden müssen, damit der entschlossene Kampf von Partei und Regierung gegen die Gleichgültigkeit in den Fragen der Rentabilität der Produktion, der wirtschaftlichen Rechnungsführung, des Sparsamkeitsregimes und der Einhaltung der Plandisziplin von vollem Erfolg gekrönt wird.

Die Frage, wann rein erzieherische Maßnahmen genügen — es sollen hier nur die Kritik und Selbstkritik genannt werden — oder wann strafrechtliche Sanktionen zu verhängen sind, kann nicht generell gelöst werden. Es sind dabei alle objektiven und subjektiven Umstände des gegebenen Falles zu berücksichtigen. So wäre es z. B. nicht richtig, den Fehler eines Wirtschaftsfunktionärs, der zu einer Schädigung der Wirtschaft führte, mit den Mitteln des Strafrechts zu ahnden, wenn sich herausstellt, daß der betreffende Mitarbeiter im Wirtschaftsapparat erst seit kurzer Zeit in seiner Funktion tätig ist, noch nicht über das genügende Maß an Wissen und Erfahrung verfügt und, ohne daß ihn ein Verschulden träfe, nicht die erforderliche Anleitung zur ordnungsgemäßen Ausführung seiner Arbeiten erhielt. Stets muß man genau prüfen, ob die mangelnde Qualifikation des Funktionärs tatsächlich auf diesen oder ähnlichen Umständen beruht, oder ob dieser Funktionär Schlendrian, Bequemlichkeit und Müßiggang der eigenen Qualifizierung vorzog, wie wir sie von jedem Werktätigen in der Produktion, im Staats- und Wirtschaftsapparat und auf allen anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens verlangen.

Unsere Mitarbeiter in der Justiz müssen die erzieherische Seite der Anwendung von Strafe gerade bei den Verstößen gegen die Wirtschaftsordnung in Zukunft noch stärker als bisher beachten. Sie dürfen in keinem Augenblick vergessen, daß

jeder Anwendung von Zwang, insbesondere von gerichtlichem Zwang, die Überzeugung vorangegangen sein muß. Dies gilt vor allem in bezug auf die Lehren aus dem 21. Plenum, die in den Betrieben, von den verantwortlichen Wirtschafts- und Staatsfunktionären diskutiert und studiert werden müssen, damit diese von der Richtigkeit dieser Erkenntnis überzeugt und zur Einsicht in die Notwendigkeit ihrer Anwendung geführt werden¹⁰⁾.

¹⁰⁾ Benjamin, Die Ergebnisse des 21. Plenum des ZK der SED und die Arbeit der Organe der Justiz, Neue Justiz 1954, Heft 23, S. 681.